
Eigenbetriebssatzung der Stadt Butzbach - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Butzbach (EAB) -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 25.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Butzbach wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Butzbach (EAB)“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 800.000 EURO.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht
 1. aus der einer kaufmännischen Betriebsleiterin oder einem kaufmännischen Betriebsleiter und
 2. einer technischen Betriebsleiterin oder einem technischen Betriebsleiter.
- (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Der Magistrat regelt in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung deren Vertretung in Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung.

§ 5a Weitere Aufgaben der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung entscheidet über die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall und einer Laufzeit bis zu einem Jahr, Niederschlagungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, Erlässe bis zu 2.000 € im Einzelfall.

§ 6 Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in ihrer oder seiner Vertretung ein von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 3. zwei weitere Mitglieder des Magistrats,
 4. zwei Mitglieder des für den Eigenbetrieb zuständigen Personalrats sowie
 5. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 5 können sich durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

§ 7 Abgrenzung der Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission entscheidet in den ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten und über

1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 10 Prozent des Stammkapitals gem. § 3 der Eigenbetriebssatzung im Einzelfall übersteigt,
2. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt.
3. Zustimmung zu Verträgen mit Einnahmen/Ausgaben für den Eigenbetrieb von mehr als 50.000 Euro sowie Verträge über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb.
4. Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall und einer Laufzeit bis zu einem Jahr, Niederschlagungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, Erlass von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall.

§ 8 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten hinaus auch über nachfolgende Angelegenheiten:

1. die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören und deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt.
2. Stundung von Forderungen über einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall und einer Laufzeit über einem Jahr, Niederschlagungen über 25.000 € im Einzelfall, Erlässe über 5.000 € im Einzelfall.
3. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, wenn deren Betrag 12,5 % (100.000 Euro) des Stammkapitals nach § 3 übersteigt.

§ 9 Kassenwirtschaft

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Stadtkasse verbunden.

§ 10 Besondere Regelungen für den Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 19.11.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt am 05.03.2026

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Butzbach

Sascha Huber
Bürgermeister